Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Atemschutz"

zwischen

- 1.) der Gemeinde Dipperz, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 2.) der Gemeinde Ebersburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 3.) der Gemeinde Ehrenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 4.) der Gemeinde Eichenzell, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 5.) der Gemeinde Großenlüder, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 6.) der Gemeinde Hilders, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 7.) der Gemeinde Hofbieber, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 8.) der Gemeinde Hosenfeld, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 9.) der Gemeinde Kalbach, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- 10.) der Stadt Fulda, vertreten durch den Magistrat,
- nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet -

nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBI, I S. 307), zuletzt geändert am 21.03.2005 (GVBI. I S. 229), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18) zur Kooperation bei der Wartung der Atemschutztechnik in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda und der Nutzung der Atemschutzübungsanlage.

Präambel

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Bei der hiernach erforderlichen Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik zur Ausstattung der Atemschutzgeräteträger sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung verpflichtet.

Kommunen, welche aufgrund ihrer Größe personell, finanziell oder organisatorisch nicht in der Lage sind, eigene Unterstützungseinrichtungen vorzuhalten, werden die Pflege ihrer Atemschutztechnik in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda durchführen lassen. Die Gleichartigkeit der Pflegeprozesse mit einem pauschalierten Abrechnungsverfahren generiert eine Kostenreduzierung für die kooperierenden Kommunen und führt zu einer erhöhten Frequentierung und somit wirtschaftlicheren Auslastung der Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda. Durch die gemeinsame Nutzung einer einheitlichen Atemschutztechnik sollen außerdem den Vertragspartnern auch während der Wartung der Technik ständig einsatzbereite Gerätschaften zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung bezieht die im unmittelbaren Zusammenhang stehende Nutzung der Atemschutzübungsanlage mit ein.

§ 1 Gemeinsame Nutzung der Atemschutztechnik

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einrichtung eines wirtschaftlich und einsatztaktisch gemeinsamen Gerätebestandes, entsprechend der vorzunehmenden Festlegung einheitlicher Standards (Anlage 1). Der gemeinsam nutzbare Gerätebestand steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages allen Vertragspartnern zur Nutzung zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Geräten bleiben durch die gemeinsame Nutzung unberührt.
- (2) Die Vertragspartner beschaffen nach ihrem jeweiligen Bedarf Atemschutztechnik entsprechend der festgelegten einheitlichen Standards und halten diese Geräte nach den Erfordernissen der Einsatzbereitschaft in eigener Verantwortung bei ihrer Feuerwehr vor.
- (3) Soweit die Vertragspartner über einen größeren Bestand an Atemschutztechnik verfügen als zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist, werden nicht benötigte Geräte in die Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr der Stadt Fulda (Feuerwehr Fulda) zur Vorhaltung als Austauschreserve verbracht. Die Geräte der Austauschreserve stehen allen Vertragspartnern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung zur Verfügung, unabhängig vom jeweiligen Eigentum an den Geräten.

§ 2 Wartung der Atemschutztechnik

- (1) Die Feuerwehr Fulda erbringt für die Vertragspartner die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten der Atemschutztechnik nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und der Herstelleranweisung. Die Kommunen sind zur Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfungs- und Wartungsintervalle verpflichtet. Sie stellen selbständig in Absprache mit der Atemschutzwerkstatt die Atemschutzgeräte oder das Zubehör zur Wartung an dem vereinbarten Leistungsort bereit.
- (2) Leistungsort für die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen ist die Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda. Anlieferung und Abholung der Atemschutztechnik obliegt den Vertragspartnern auf deren Kosten und Risiko.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, für die Laufzeit dieses Vertrages, die Wartung und Reparatur ihrer Atemschutztechnik nach Abs. 1 ausschließlich durch die Feuerwehr Fulda durchführen zu lassen.
- (4) Im Falle eines Fremdeingriffs ist die Feuerwehr Fulda berechtigt, die weitere Wartung, Pflege und Reparatur für das betreffende Atemschutzgerät abzulehnen.
- (5) Bei der Ablieferung ihrer Atemschutzgeräte zur Wartung durch die Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda gem. Absatz 1 erhalten die Vertragspartner im Austausch gegen die zu wartenden Geräte geprüfte und einsatzbereite Geräte aus der Austauschreserve nach § 1 Abs. 3. Die abgelieferten Geräte stehen nach ihrer Instandsetzung durch die Atemschutzwerkstatt wiederum sämtlichen Vertragspartnern als Austauschreserve zur Verfügung.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die aus der Austauschreserve bereitgestellten Atemschutzgeräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda dokumentiert den jeweiligen Standort der Geräte.

§ 3 Nutzung der Atemschutzübungsanlage

- (1) In der Atemschutzübungsanlage wird die für die Atemschutzgeräteträger nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV) vorgeschriebene Belastungsübung (Streckendurchgang) durchgeführt. Die Vertragspartner sind im Rahmen dieses Vertrages zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage der Feuerwehr Fulda berechtigt.
- (2) Bei der Benutzung der Atemschutzübungsanlage der Feuerwehr Fulda können die Vertragspartner Geräte aus der Austauschreserve nutzen.

§ 4 Dienstzeiten / Übungstermine

- (1) Die Geräte sind in der Regel innerhalb der Dienstzeiten zwischen 8.00 und 18.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung in der zentralen Atemschutzwerkstatt zu tauschen.
- (2) Übungstermine der Atemschutzübungsanlage werden durch die Feuerwehr Fulda in einem jährlich gemeinsam zu erstellenden Plan festgelegt.
- (3) Übungen der Vertragspartner in den Kommunen sind zur Gewährleistung einer ausreichenden und einsatzbereiten Austauschreserve und einer konstanten Auslastung mit der Atemschutzwerkstatt spätestens zwei Wochen vorher abzustimmen.

§ 5 Außergewöhnliche Einsatzlagen

Von den Regelungen in §§ 1 bis 4 dieses Vertrages kann anlässlich außergewöhnlicher Einsatzlagen (Großbrand, Katastrophe etc.) vorübergehend abgewichen werden.

§ 6 Kosten

- (1) Die Vertragspartner zahlen jährlich zum 15.04. eine den Gemeindeverhältnissen entsprechende Kostenpauschale an die Stadt Fulda für die Leistungen nach diesem Vertrag gemäß Anlage 2. Die Pauschale beinhaltet zwei Geräteprüfungen (Komplettgerät) pro Atemschutzgeräteträger mit der hierin enthaltenen Leistung der Grundüberholung nach 6 Jahren, entsprechenden Flaschenfüllungen, Wartung und TÜV der Atemluftflaschen sowie den Streckendurchgang auf der Atemschutzübungsanlage (siehe Anlage 2).
- (2) Soweit im ersten Jahr der Vereinbarung die Vertragslaufzeit vom Haushaltsjahr (01.01. 31.12.) abweicht, ist die Kostenpauschale nach Abs. 1 nur anteilig entsprechend zu entrichten.
- (3) Bei einer Über- oder Unterschreitung der in Abs. 1 im jährlichen Durchschnitt vereinbarten Leistungstatbestände der jährlichen Kostenpauschale um mindestens 5 % durch einen Vertragspartner wird die von dem Vertragspartner zu zahlende Kostenpauschale für das Folgejahr bis zum 31.03. des Folgejahres entsprechend dem veränderten Leistungsumfang von der Stadt Fulda neu festgelegt.

- (4) Bei einer erheblichen Steigerung von Personal-, Sach- und Betriebskosten oder dem Ausscheiden eines Vertragspartners kann die Stadt Fulda von den Vertragspartnern die jeweilige Anpassung der Kostenpauschale an die veränderte Kostensituation verlangen.
- (5) Die Kostenpauschalen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Beistandsleistungen der Atemschutzwerkstatt nicht steuerbar sind. Im Falle einer Veranlagung zur Umsatzsteuer sind die Mehrkosten aufgrund anfallender Steuerbeträge auf bereits erhobene Kostenpauschalen nachzuentrichten.

§ 7 Atemschutzbeauftragte

Die Vertragspartner benennen der Feuerwehr Fulda bei Vertragsunterzeichnung jeweils zwei Atemschutzbeauftragte als sachkundige Ansprechpartner.

§ 8 Bericht

Die Feuerwehr Fulda erstellt für die erbrachten Leistungen der Atemschutzwerkstatt die lückenlose Gerätewartungsdokumentation der gekennzeichneten Atemschutztechnik, bestehend aus Atemanschluss, Lungenautomat, Trageplatte und Atemluftflasche.

§ 9 Nutzungsentschädigung

Die Vertragspartner erheben untereinander keine Nutzungsentschädigungsansprüche für die Verwendung ihrer Atemschutztechnik im Rahmen dieses Vertrags. Soweit durch den Einsatz der Atemschutzgeräte als Austauschreserve ein erhöhte Abnutzung eintritt, geht dies zu Lasten des jeweiligen Geräteeigentümers.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Fulda haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflicht aus § 2 dieses Vertrages verursacht werden. Die Stadt Fulda haftet nicht für die Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung der als Austauschreserve an die Vertragspartner gem. § 2 Abs. 5 ausgehändigten Geräte.
- (2) Die Feuerwehr Fulda haftet insbesondere nicht für solche Schäden der Kommunen oder Dritter, die auf eine unsachgemäße Verwendung der Ausrüstungsgegenstände zurückzuführen sind.
- (3) Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Atemschutzgeräts hat der Vertragspartner, in dessen Besitz sich das Gerät bei der Beschädigung- oder Zerstörung befand, dem Geräteeigentümer Ersatz zu leisten und die Stadt Fulda insoweit von eventuellen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Beitritt weiterer Gemeinden

Mit Zustimmung aller Beteiligten können weitere Kommunen dieser Vereinbarung beitreten. In diesem Fall wird über eine Neufestlegung der Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 1 neu verhandelt.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung endet ohne Kündigung am 31.12.2023.
- (2) Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages geben die Vertragspartner alle in ihrem Besitz befindlichen Atemschutzgeräte an den jeweiligen Eigentümer heraus.
- (4) Falls ein Vertragspartner vor Ablauf des Vertrages ausscheidet, wird der Vertrag unter den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt. Die verbleibenden Vertragspartner sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen Atemschutzgeräte des ausscheidenden Vertragspartners an diesen herauszugeben; den ausscheidenden Vertragspartner trifft die gleiche Verpflichtung gegenüber den verbleibenden Vertragspartnern.

§ 13 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach de	er Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.
Dipperz, den	
Klaus-Dieter Vogler	Erste(r) Beigeordnete(r)

Bürgermeister der Gemeinde Dipperz

Ebersburg, den	
Brigitte Erb	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeisterin der Gemeinde Ebersburg	Liste(i) Deigeordifete(i)
-	
Ehrenberg, den	
Emeriberg, den	
Thomas Schreiner	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg	
Eichenzell, den	
Dieter Kolb	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell	
Fulda, den	
Gerhard Möller	Dr. Wolfgang Dippel
Oberbürgermeister der Stadt Fulda	Bürgermeister der Stadt Fulda
Großenlüder, den	
	
Werner Dietrich Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder	Erste(r) Beigeordnete(r)
burgermeister der Gemeinde Grobenidder	
Hilders, den	
Hubert Blum	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Hilders	(,g(,
Hofbieber, den	
•	
Marcus Schafft	Erste(r) Beigeordnete(r))
Bürgermeister der Gemeinde Hofbieber	

Hosenfeld, den	
Bruno Block Bürgermeister der Gemeinde Hosenfeld	Erste(r) Beigeordnete(r)
Kalbach, den	
Dag Wehner Bürgermeister der Gemeinde Kalbach	Erste(r) Beigeordnete(r)